

der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin koordiniert und abgestimmt sind und in deren Pläne aufgenommen werden.

(4) Nach Beratung im Präsidium unterbreitet der Präsident der SAW dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Vorschläge für die zu bearbeitenden Aufgaben sowie für die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds.

(5) Die Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben erfolgt entsprechend dem Charakter der SAW als Gelehrtenengesellschaft in Kommissionen. Diese werden von einem Ordentlichen Mitglied der SAW geleitet. Für jede Kommission ist ein Arbeitsplan aufzustellen, der insbesondere die Aufgaben- und Zielstellung, den Umfang und die Verwendung der Mittel sowie die Grundsätze der Arbeitsweise enthält. Über die Bildung und Auflösung wissenschaftlicher Kommissionen entscheidet das Präsidium der SAW im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(6) Im Interesse der Entwicklung des wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft ist eine enge Bindung und Koordinierung des wissenschaftlichen Lebens des Plenums und der Klassen der SAW mit der Arbeit der entsprechenden Gremien der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin herzustellen.

(7) Falls es zur Klärung gemeinsam interessierender Fragen erforderlich ist, nehmen die Präsidenten oder von ihnen Beauftragte an den Sitzungen der Präsidien oder anderer Gremien der beiden Akademien teil.

§3

Mitgliedschaft

(1) Zu Ordentlichen Mitgliedern der SAW können Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden,

- die bedeutende wissenschaftliche Leistungen erzielt und sich zum Nutzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse eingesetzt haben;
- die an der Gestaltung des wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft aktiv mitwirken und die bereit und in der Lage sind, zur Lösung der der SAW gestellten Aufgaben beizutragen;
- die ihren ständigen Wohnsitz in den Bezirken Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle, Erfurt, Gera oder Suhl haben.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Arbeit des Plenums und ihrer Klassen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, durch vorbildliche wissenschaftliche Tätigkeit an der Lösung der Aufgaben der SAW mitzuwirken, durch hervorragende Leistungen die sozialistische Gesellschaft zu stärken und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu erhöhen. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder kann bis zu 65 betragen.

(3) Als Ausdruck besonderer Ehrung können hervorragende Wissenschaftler, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zu Auswärtigen Mitgliedern der SAW gewählt werden. Ihre Zugehör-

igkeit zur SAW ist mit der Anerkennung des ethischen und humanistischen Grundanliegens der SAW verbunden.

(4) Vorschläge zur Wahl Ordentlicher und Auswärtiger Mitglieder können von Ordentlichen Mitgliedern unterbreitet werden. Mitglieder des Ministerrates können ebenfalls Persönlichkeiten zur Wahl als Mitglied der SAW Vorschlagen. Nach Beratung der Vorschläge im Präsidium erfolgt die Wahl der Ordentlichen und Auswärtigen Mitglieder im Plenum. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind und wenn das betreffende Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen verletzt hat.

§4

Plenum und Klassen

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der SAW. Es behandelt wissenschaftliche Probleme und Themen mit dem Ziel, zur Lösung von Aufgaben beizutragen, die für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus von besonderer Bedeutung sind. Das Plenum hat vor allem neu heranreifende Probleme, die sich aus dem Prozeß der Integration und Differenzierung der Wissenschaft ergeben, aus prognostischer Sicht zu beurteilen und wissenschaftliche Vorträge entgegenzunehmen.

(2) Im Plenum sind Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete vereint, deren Anliegen es ist, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, aktiv mitzuwirken.

(3) Bei der SAW bestehen 2 Klassen, die

- mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse und
- die philologisch-historische Klasse.

Zu ihren Aufgaben gehört es, die Plenarsitzungen vorzubereiten und ein hohes Niveau der von ihren Mitgliedern vorzulegenden wissenschaftlichen Beiträge und Mitteilungen zu sichern, die nach Zustimmung des Plenums in den Sitzungsberichten oder Abhandlungen veröffentlicht werden. Die Leiter der Klassen werden auf Vorschlag der jeweiligen Klasse vom Plenum für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(4) Wahlen und Entscheidungen des Plenums erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§5

Präsidium

(1) Die SAW wird vom Präsidium geleitet. Im Präsidium werden Vorschläge für die zu lösenden Aufgaben beraten. Es behandelt die Arbeitspläne, Gutachten und Stellungnahmen, die von der SAW abgegeben werden, sowie Analysen und Berichte über die Tätigkeit der SAW.

(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Klassen und der Sekretär der Parteigruppe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands der Ordentlichen Mitglieder an.

(3) Zu den Beratungen des Präsidiums werden weitere Mitglieder der SAW hinzugezogen sowie Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik eingeladen, sofern es die zur Beratung stehenden Probleme erfordern.